

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

**Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG)
Nr. 1162/76 über Maßnahmen zur Anpassung des Weinbaupotentials
an die Marktbedürfnisse**

**Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG)
Nr. 1163/76 über die Gewährung einer Umstellungsprämie im Weinbau**

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1162/76 über Maßnahmen zur Anpassung des Weinbaupotentials an die Marktbedürfnisse

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 816/70 des Rates vom 28. April 1970 zur Festlegung ergänzender Vorschriften für die gemeinsame Marktorganisation für Wein¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1167/76²⁾, insbesondere auf Artikel 17 Abs. 5,

auf Vorschlag der Kommission,
nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,
nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Verordnung (EWG) Nr. 1162/76 über Maßnahmen zur Anpassung des Weinbaupotentials an

¹⁾ Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 99 vom 5. Mai 1970, S. 1

²⁾ Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 135 vom 24. Mai 1976, S. 42

die Marktbedürfnisse³⁾ sind Neuanpflanzungen vorübergehend untersagt. Es ist angezeigt, von diesem Verbot Pflanzungen auszunehmen, die im Rahmen amtlich eingeleiteter Flurbereinigungsmaßnahmen angelegt werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Artikel 2 Abs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1162/76 wird wie folgt ergänzt:

„d) Neuanpflanzungen, die im Rahmen amtlich eingeleiteter Flurbereinigungsmaßnahmen angelegt werden.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

³⁾ Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 135 vom 24. Mai 1976, S. 32

Begründung

Bei der Anwendung der Verordnung (EWG) Nr. 1162/76 des Rates vom 17. Mai 1976 über Maßnahmen zur Anpassung des Weinbaupotentials an die Marktbedürfnisse zeigte sich in einigen Mitgliedstaaten, daß das vorübergehende Verbot von Neuanpflanzungen die Pflanzungen beeinträchtigt, die im Rahmen amtlich eingeleiteter Flurbereinigungsmaßnahmen mit dem Ziel angelegt werden, den Wein-

bau rentabler zu gestalten. Ganz besonders sind solche Flurbereinigungsmaßnahmen zu berücksichtigen, die bereits vor Inkrafttreten der genannten Verordnung eingeleitet worden waren. Die vorgeschlagene Verordnung zielt darauf ab, von dem Neuanpflanzungsverbot die Pflanzungen auszunehmen, die im Rahmen amtlich eingeleiteter Flurbereinigungsmaßnahmen angelegt werden. Der Erlass dieser vorgeschlagenen Verordnung hat keine Auswirkungen auf den Haushalt der Gemeinschaft.

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes vom 27. Juli 1957 zugeleitet mit Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramtes vom 10. November 1976 – 14 – 680 70 – E – Ag 88/76:

Die Vorschläge sind mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 22. Oktober 1976 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu den genannten Kommissionsvorschlägen ist vorgesehen.

Der Zeitpunkt der endgültigen Beschlußfassung durch den Rat ist noch nicht abzusehen.

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1163/76 über die Gewährung einer Umstellungsprämie im Weinbau

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,
nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

In der Verordnung (EWG) Nr. 1163/76 des Rates vom 17. Mai 1976¹⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2428/76²⁾, ist die Gewährung einer Umstellungsprämie im Weinbau vorgesehen. Gemäß Artikel 2 Abs. 2 darf diese Prämie nicht für Flächen unter 25 Ar gewährt werden, so daß unter Glas gezogene Trauben in den meisten Fällen ausgeschlossen sind. Da es zweckmäßig ist, die Umstellung der Kulturen der unter Glas gezogenen Tafeltraubensorten zu fördern, ist die Möglichkeit vorzusehen, daß für die Umstellung dieser Kulturen die Prämie gewährt wird. Allerdings muß dann sichergestellt sein, daß das Gewächshaus auch tatsächlich abgerissen und die Fortsetzung nichtrentabler Kulturen somit nicht gefördert wird.

Für Flächen, die umgestellt werden sollen und die mit mehreren Traubensorten bepflanzt sind, die zum Teil nicht zur Gewährung der Prämie berechtigen, sind Bedingungen vorzuschreiben, denen zufolge die Prämie für die gesamte Fläche gewährt werden kann.

Um gegebenenfalls eine Verlängerung des Zeitraums für die Einreichung der Anträge auf Gewährung der Prämie zu ermöglichen, ist die Möglichkeit

¹⁾ Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 135 vom 24. Mai 1976, S. 34

²⁾ Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 276 vom 7. Oktober 1976, S. 4

einer Änderung der Zeitpunkte vorzusehen, bis zu denen diese Anträge eingereicht sein müssen.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

1. Artikel 2 Abs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1163/76 wird durch folgenden Absatz ergänzt:
„Bei Unterglaskulturen wird diese untere Grenze jedoch auf 1,5 ar gesenkt, falls die Umstellung mit dem Abriß der betreffenden Gewächshäuser einhergeht.“
2. Artikel 4 Abs. 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1163/76 wird durch folgenden Absatz ergänzt:
„Ist die umzustellende Fläche, für welche die Prämie beantragt wird, mit mehreren Traubensorten bepflanzt, die teilweise nicht zur Gewährung der Prämie berechtigen, so ist die Prämie für die gesamte Fläche zu gewähren, sofern auf die in Artikel 1 Abs. 1 genannten Sorten mehr als 70 v. H. der betreffenden Fläche entfallen.“
3. Artikel 4 Abs. 5 der Verordnung (EWG) Nr. 1163/76 erhält folgende Fassung:
„Der Rat kann auf Vorschlag der Kommission mit qualifizierter Mehrheit
— den Prämienbetrag und
— die in Artikel 3 Abs. 1 genannten Zeitpunkte ändern.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Begründung

Um in wirksamerer Weise zur Wiederherstellung des Gleichgewichts zwischen Erzeugung und Markbedarf beizutragen, ist die mit der Verordnung (EWG) Nr. 1163/76 eingeführte Umstellungsprämie auf unter Glas gezogene Trauben auszudehnen und die Möglichkeit einer Verlängerung des Zeitraums für die Einreichung der Anträge auf Zahlung dieser Prämie vorzusehen. Außerdem hat es sich als erfor-

derlich herausgestellt, eine Vorschrift einzuführen, derzufolge die Prämie nicht gewährt werden kann, wenn die Fläche, für welche die Prämie beantragt wird, mit einer Mischkultur bepflanzt ist und ein Teil der Sorten dieser Mischkultur nicht zur Gewährung der Prämie berechtigt.

Der vorliegende Verordnungsvorschlag trägt diesen Erwägungen Rechnung. Die finanziellen Auswirkungen auf den Haushaltsplan der Gemeinschaft sind in einem Vermerk im Anhang dargelegt.

Finanzbogen

Datum: 15. Oktober 1976

1. Haushaltsposten: 8350
2. Bezeichnung des Vorhabens: Vorschlag zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1163/76 über die Gewährung einer Umstellungsprämie im Weinbau
3. Juristische Grundlage: Artikel 6 der Verordnung 729/70 EWG
4. Ziele des Vorhabens: Praktische Anwendung der Verordnung (EWG) Nr. 1163/76 für die Produktion von Tafeltrauben unter Glas.

5. Finanzielle Auswirkungen	je Wirtschaftsjahr	laufendes Haushaltsjahr ()	kommendes Haushaltsjahr (1977)
5.0. Ausgaben			
— zu Lasten des EG-Haushaltes (Erstattungen/Interventionen)			—
— zu Lasten nationaler Verwaltungen			85 500 RE
— zu Lasten anderer nationaler Sektoren			—
5.1. Einnahmen			
— eigene Mittel der EG (Abschöpfungen/Zölle)			—
— im nationalen Bereich			—

	Jahr 1978	Jahr 1979	Jahr
5.0.1. Vorausschau Ausgaben	42 750 RE	36 000 RE	
5.1.1. Vorausschau Einnahmen			

- 5.2. Berechnungsmethode:
 - Umzustellende Fläche: 70 ha in Belgien und 15 ha in den Niederlanden
 - Betrag der Beihilfe: Wirtschaftsjahr 1977/78: 1900 RE/ha
1978/79: 1800 RE/ha

Jahr	Fläche	Beihilfe	Gesamtbetrag der Beihilfe, die durch den Mitgliedstaat bezahlt wurde	Erstattung EAGFL
1977	45	1900 RE	85 500 RE	
1978	40	1800 RE	72 000 RE	42 750 RE
1979	—			36 000 RE
Total	85			78 750 RE

6.0. Finanzierung im laufenden Haushalt ist möglich durch im betreffenden Kapitel vorhandene Mittel

6.1. Finanzierung ist möglich durch Übertragung von Kapitel zu Kapitel im laufenden Haushalt

6.2. Notwendigkeit eines Nachtragshaushalts

6.3. Erforderliche Mittel sind in die zukünftigen Haushalte einzusetzen
Finanzierung in den zukünftigen Haushalt ist möglich durch im betreffenden Kapitel vorhandene Mittel

Anmerkungen:

Die Gesamtkosten für das Budget des EAGFL belaufen sich auf 78 750 RE d. h. 0,1 v. H. der Gesamtkosten. Es ist nicht notwendig die Haushaltsvorausschätzungen zu ändern.